

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

- (1) Der Name des Vereins lautet „**Freunde und Förderer der BezirksschülerInnenvertretung Köln und Schüler gegen Rechts Köln**“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

- (2) Er hat seinen Sitz im Büro der BSV Köln, Kalker Hauptstr. 247, 51103 Köln
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Durchführung und Finanzierung von gemeinnützigen Projekten, welche die „BezirksschülerInnenvertretung Köln“, bzw. die Arbeitsgruppe „Schüler gegen Rechts Köln“ koordinieren. Gefördert werden Projekte die nach Maßgabe der BezirksschülerInnenvertretung Köln und/oder der Arbeitsgruppe Schüler gegen Rechts, der Interessenvertretung von SchülerInnen, und/oder der politischen Bildung, Aufklärung und Information von und/oder durch SchülerInnen, dienen.

Neben Projekten zu allgemeinpolitischen, SchülerInnen direkt oder indirekt betreffenden Themen, werden insbesondere Projekte zu Schul- und Bildungspolitischen Themen, sowie Projekte zum Themenfeld Rechtsextremismus, Rechtspopulismus, Rechtsradikalismus, Rassismus und Faschismus, gefördert.

- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. Das Entgegennehmen, Verwalten und Bereitstellen von Geldern und Materialien zur Finanzierung und Durchführung von in (3) genannten Projekten
  2. Unterstützung bei der Planung und Durchführung von in (3) genannten Projekten.
  3. Unterstützung bei Publikationen.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ausgenommen sind hierbei Personen und Gruppierungen, die:
1. vom Verfassungsschutz als rechtsextrem, rechtspopulistisch, rechtsradikal oder religiös-fundamentalistisch eingestuft sind oder waren,
  2. Mitglieder oder Sympathisanten einer oder mehreren der in 1. genannten Organisationen sind.
- (2) Sollte einem Mitgliedsantrag, der die in (1) genannten Voraussetzungen erfüllt, auf Grund mangelnder Kenntnis stattgegeben worden sein, so ist die Mitgliedschaft nichtig.
- (3) Erfüllt ein Mitglied nachträglich die in (1) genannten Voraussetzungen, so erlischt automatisch die Mitgliedschaft.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung.

Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Eintritt in eine oder der Unterstützung einer in § 3, Ziffer 1 genannte Organisation.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

#### **§ 5 Die Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (5) der Vorstand ist verantwortlich für:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte,
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  5. die Buchführung,
  6. die Erstellung des Jahresberichts,
  7. die Vorbereitung und
  8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  2. die Wahl der Kassenprüfer,
  3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
  6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden

Beschlussfassungen beizufügen.

- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

### **§ 8 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll zu vermerken.
- (2) Das Protokoll ist von dem/der VersammlungsleiterIn und von der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll hat in jedem Fall zu beinhalten:
  1. Ort und Tag der Versammlung
  2. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
  3. Namen des/der VersammlungsleiterIn und des/der ProtokollführerIn
  4. Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
  5. ggf. die Erklärung der Gewählten über die Annahme der Ämter
  6. ggf. den Wortlaut gefasster Beschlüsse sowie die zahlenmäßigen Abstimmungsergebnisse

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an „**Verein EL-DE-Haus Förderverein des NS-Dokumentationszentrums**“ oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

## **Anlage 1**

(entfällt)

## **Anlage 2**

(entfällt)